

Satzung

Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungen*- und Männer*arbeit Bayern e.V.“ führen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (4) Die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ ist es,

- (1) die Gleichstellung der Geschlechter und die Geschlechterdemokratie insbesondere mit Blick auf die Lebenslagen von Jungen* und Männern* zu fördern,
- (2) geschlechtsbewusste Jungen*- und Männer*arbeit systematisch zu fördern und in der Kinder- und Jugendhilfe, in Politik, Verwaltung und Gesellschaft zu etablieren,
- (3) die Rollen- und Geschlechterstereotype aufzubrechen, die Jungen* und Männer* mit Erwartungen konfrontieren, die ihre Ausdrucks- und Handlungsmöglichkeiten beschränken,
- (4) die Entwicklung von Jungen* und Männern* zu emotional lebendigen, sozialverantwortlichen und reflexiven Persönlichkeiten zu fördern und
- (5) als Fachverband der Jungen*- und Männer*arbeit in Bayern im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) VIII u.a. zur Weiterentwicklung gesellschaftlicher Praxis beizutragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch dialogische Prozesse, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, Fachveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen, Fachberatung, Lobbyarbeit sowie Modell- und Forschungsprojekte.



§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben, die aus der Positionierung der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ an den Schnittstellen zwischen Praxis, Forschung, Politik und Verwaltung erwachsen, gehört es,

- (1) Jungen*- und Männer*arbeit landesweit mit regionalen Bezügen zu vernetzen und zu qualifizieren,
- (2) Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Mitarbeitenden aus der Jungen*arbeit als Ansprechpartner* zur Verfügung zu stehen und Jungen*arbeit als Querschnittsaufgabe von Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren,
- (3) im Interesse der Anbieter von Jungen*arbeit bei der jugendpolitischen Gesetzgebung und der Entwicklung administrativer Prozesse fachpolitisch mitzuwirken,
- (4) Mitarbeitenden aus der Männer*arbeit als Ansprechpartner* zur Verfügung zu stehen und deren Vernetzung und Qualifizierung zu unterstützen,
- (5) im Interesse der Anbieter von Angeboten für Männer* bei der politischen Gesetzgebung und der Entwicklung administrativer Prozesse fachpolitisch mitzuwirken,
- (6) Politik und Verwaltung als fachlicher Ansprechpartner* zur Verfügung zu stehen,
- (7) politische Themen in einer Weise fachlich zu begleiten und ggf. anzustoßen, die auf eine emanzipatorische Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten von Jungen* und Männern* abzielt,
- (8) Forschung zu lebenswelt- und sozialraumbezogenen Themen und Fragestellungen von Jungen* und Männern* anzuregen und voranzutreiben sowie den Geschlechterdialog zu fördern.
- (9)

Die Ausgestaltung dieser Aufgaben sowie die Festlegung weiterer Aufgaben erfolgen in einer Geschäftsordnung des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche männliche* Person, jedes verfasste Netzwerk oder jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.
- (2) Juristische Personen und verfasste Netzwerke können die Vereinszugehörigkeit unter den gleichen, wie in Satz 1 des Abschnittes aufgeführten Bedingungen erwerben. Sie müssen sich auf den Mitgliederversammlungen durch eine natürliche männliche* Person vertreten lassen und besitzen nach Aufnahme jeweils nur eine Stimme.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Im Ablehnungsfall kann der Antragsteller sich an die Mitgliederversammlung als oberste Entscheidungsinstanz wenden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; der Vorstand kann einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im Einzelfall zustimmen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer*, sowie Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder des Vereins aufnehmen.

§6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. (§ 9) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



§ 7 Organe des Vereines

Organe der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ sind

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben untereinander gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1.Vorsitzenden und einen 2.Vorsitzenden. Diese vertreten im Sinne des § 26 BGB den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für den Vorstand können alle natürlichen männlichen Personen vorgeschlagen werden, die:
 - selbst Mitglied des Vereins sind oder die Delegierte von Mitgliedern sind, bei denen es sich um verfasste Netzwerke oder juristische Personen handelt,
 - nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand eine kommissarisch tätige Vertretung für die Zeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen und nimmt bei ihnen die dienstliche und fachliche Verantwortung wahr;
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand in geschlossener Sitzung tagen.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzu-berufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“ ist grundsätz-lich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Hier sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Aufgaben der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- und Männer*arbeit Bayern“,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge (§ 6 - Beitragsordnung),
 - Satzungsänderungen
 - und die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschluss-fähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereins-mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 10 Fachbeirat

Zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit kann der Verein einen Fachbeirat einrichten. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für eine zu vereinbarende Zeit benannt. Mitglieder des Beirats sind natürliche Personen zum Beispiel aus Hochschulen, Politik, Verwaltung und anderen Verbänden. Funktion und Tätigkeit des Fachbeirats werden über eine Geschäftsordnung geregelt.



§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Änderungen des Vereins-zwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungs-punkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter* und dem Protokollführer* der Sitzung zu unterzeichnen. Diese werden den Mitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 13 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung, mit der Auflage das Vermögen für die Förderung des Geschlechterdialoges zu verwenden.

Nürnberg, 07.02.2019